

Projekte im Sinne des § 29 (4a) AWG

Z 1 Maßnahmen zur Vermeidung von Einsatzstoffen und Betriebsmitteln, die sich auf die Abfallqualität des Produkts und/oder allfälliger Nebenprodukte auswirken!

- ***z.B.: Umstellung Lackier- und Brennkammer***

Ein Autospengler und -lackierer plant, die eingesetzten lösungsmittelhaltigen Lacke auf Lacke auf Wasserbasis umzustellen. Durch die Umstellung können rund 600 kg/a an Schmutzverdünnung vermieden werden, die derzeit nach jeder Lackierung für die Reinigung der Lackierwerkzeuge mit Lösemittel anfallen.

Z 2 Maßnahmen, die zu einer Reduktion von Produktionsabfällen bzw. Verpackungsabfällen führen!

- ***z.B.: Optimierung der Rohmaterialausnutzung***

Bei einem Betrieb zur Erzeugung von Schuhfertigteilen, wird ein neuer CAD-Stanzautomat zur Verbesserung des Stanzmusters durch die bessere Ausnutzung der Rohmaterialien (Hartpappe) angeschafft. Durch den Stanzautomat können die Stanzabstände stark verkleinert und der Randverschnitt minimiert werden. Die vermiedenen Stanzabfälle belaufen sich auf rund 100.000 kg/a.

Z 3 Maßnahmen, die durch Optimierung der Logistik zur Abfallvermeidung beitragen!

- ***z.B.: Mehrwegtransportgestelle***

Bei einem Unternehmen wird von Einwegpaletten aus Holz auf Mehrwegtransportgestelle aus Aluminium umgestellt. Dadurch kann auch die Verpackung der zu transportierenden Profile vereinfacht werden. Die Körbe sind zerleg- bzw. stapelbar, wodurch sich deren Volumen für den Rücktransport um 30 % reduzieren lässt. Mit dieser Maßnahme werden jährlich 50.000 kg an Einwegholzpaletten sowie 4.000 kg Verpackungsmaterial vermieden.

Z 4 Maßnahmen, die durch Bewusstseinsbildung, Weiterbildungsmaßnahmen bzw. durch den Aufbau von geeigneten Netzwerken Abfallvermeidung bewirken!

- ***z.B.: Schulprojekt „Abfallfreie Schullandwoche“***

Im Rahmen der Projekttag wurde aktiv Müllvermeidung durchgeführt werden. So konnten die teilnehmenden Kinder das Bewusstsein für den Zusammenhang Einkauf - Verbrauch - Müllaufkommen entwickeln. Auch der Quartiergeber und die Eltern wurden dementsprechend in das Projekt eingebunden.

Nicht förderwürdig lt. § 29 (4a) AWG sind Maßnahmen, die ausschließlich der Abfalltrennung oder -verwertung dienen, z.B. Trenninseln, Sammelbehälter, Zerlegung oder Aufbereitung von Altgeräten, ausgenommen im Zusammenhang mit Sammel- und Verwertungssystemen für den Elektroaltgerätebereich, soweit sie auf die Wiederverwendung von Geräten oder Bauteilen ausgerichtet sind!!!